

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vertreten. Der Präsident der Asylkommission gab in seinem Eröffnungsvotum einen Überblick über die bisherige Entwicklung und den dermaligen Stand der Angelegenheit und betonte, daß die Projekte der Regierung und der Asylkommission im Grunde nicht so sehr verschieden seien, wie es auf den ersten Blick scheine. Der Hauptunterschied sei der: das regierungsrätliche Projekt sehe ein Asyl nur für solche Personen vor, bei denen Familienverpflegung absolut ausgeschlossen sei, gänzlich arbeitsunfähige, welche wegen dieser oder jener physischen Gebrechen niemand in sein Haus aufnehmen wolle — also ein Asyl ohne Landwirtschaftsbetrieb; das bisherige Projekt dagegen wolle es den Bürgergemeinden ermöglichen, alle Personen, die sie zu versorgen haben, im Asyl unterzubringen und besser zu versorgen als dies vielfach bei Familienverpflegung der Fall sei; zur rationellen Beschäftigung der noch irgendwie arbeitsfähigen Elemente sei landwirtschaftlicher Betrieb vorgesehen. In der reichlich benützten Diskussion fanden beide Standpunkte ihre Verteidiger; daneben aber tauchte ein vermittelnder Vorschlag auf, der schließlich in der Hauptabstimmung mit großer Mehrheit angenommen wurde und dahin geht: Die Vertreter der Bürgergemeinden erklären in einer Eingabe an den Kantonsrat, daß sie mit dem Staatsbau und -Betrieb des Armenasyls einverstanden sind, sofern die im regierungsrätlichen Entwurfe vorgesehene Beschränkung bezüglich der Insassen fallen gelassen wird. St.

Literatur.

A. Wild, Pfr.: „Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, denen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt“. — Zürich, Rascher & Comp. 1907. 162 Seiten. Mark 3. 50.

Wahrhaftig ein Buch, das jeden Kinderfreund, jeden Erzieher und Armenpfleger aufregen kann. Nicht nur darum, weil eine geradezu unheimliche Fülle von Beispielen entsetzlicher Kindermißhandlungen aus neuester Zeit uns zeigt, wie verbreitet dieser moderne Barbarismus immer noch ist. Nein, diese Preischrift, die köstliche Frucht einer Laienpredigt, macht es uns auch klar, wie unglaublich wenig in unserm engern und weitem Vaterland für den Schutz und das Recht mißhandelter Kinder von Seite des Staates und von Privaten getan worden ist. Zumal im „fortschrittlichen“ Kanton Zürich starrt uns auf diesem Gebiet beinahe eine tabula rasa entgegen.

Nach Festlegung der Tatsache, daß Kindermißhandlungen unter uns nicht zu den außergewöhnlichen Tagesereignissen gehören, sondern zu recht häufigen Vergehen, deren Bestrafung meist unverantwortlich mild ausfällt, nach einem nur zu gut begründeten Nachweis, daß mit Ausnahme von drei französischen Kantonen und den Kantonen Baselsstadt und Baselland die staatliche Regelung des Kinderschutzes noch überall im Argen liegt, macht uns der Verfasser, der sich auch hier als trefflicher Kenner dieses sicherlich weitschichtigen Materials ausweist, mit denjenigen gesetzlichen Bestimmungen und mit jener praktischen Fürsorge bekannt, wie sie in andern Kantonen und zumal in andern Staaten zum Schutz der mißhandelten Kinder getroffen worden sind. Die Leipziger Generalvormundschaft für alle unehelichen Kinder der betr. Gemeinde, das Kindergruppen-Familienystem des Pestalozzivereins in Wien lernen wir als neue Wege bewährter Jugendfürsorge kennen. Von der englischen und amerikanischen Gerichtspraxis, die viel strenger, als es bei uns Sitte ist, alle Fälle an entdeckter Kindermißhandlung straft, erhalten wir einen recht günstigen Eindruck und müssen uns sagen lassen, wie dort auch der Staat in mustergiltiger Weise für die wehrlosen Kleinen sorgt. Auch die Entstehung und die Erfolge der amerikanischen Kindergerichte werden eingehend und interessant geschildert. Und all' das mit der Absicht, dem Leser zu zeigen, was nun auch in der Schweiz zur Fürsorge und zum Schutz der mißhandelten Kinder getan werden könnte. Die praktischen Vorschläge des letzten Kapitels, das den „Zukünftigen Kinderschutz in der Schweiz“, wie er sich nach des Verfassers Ansicht zu gestalten hat, darstellt, gehören zum Besten und Interessantesten des ganzen Buches. Man mag im Einzelnen nicht immer ganz die Ansicht des Verfassers teilen, oder an der Durchführbarkeit und Aufrechterhaltung einzelner von ihm für das schweizerische Strafgesetzbuch geforderten Gesetzesbestimmungen (z. B. von § 5 und § 6) zweifeln, — so wird man doch diese praktischen Vorschläge nur mit freudigem Herzen begrüßen müssen.

Des Verfassers Kritik der einschlägigen Paragraphen des eidgenössischen Strafgesetzbuch-Entwurfes sind sehr zutreffend und besonders erfreulich die Forderung, daß die Aufgabe des Kinderschutzes auch dem Bund zu überweisen sei, damit alle Schutzbedürftigen Kinder unseres Vaterlandes gleichen Schutz genießen und auf gleiche Fürsorge ein Anrecht haben. Pfr. Wild wünscht für jeden Kanton Jugendziehungs-Kommissionen, denen die Durchführung der Bevormundung, Versorgung, Erziehung, die berufliche Ausbildung und strenge Ueberwachung der ihr unterstellten Kinder obliegen soll.

Man fragt sich ja allerdings, ob das Pflichtenheft der Kommissionen und des Generalvormundes — denn jeder Kommission ist ein besoldeter Inspektor als Generalvormund der schutzbedürftigen Kinder und event. eine Inspektorin mit Hilfspersonal beizugeben — nicht auch gar zu inhaltsreich sei. Allein ähnliche Schutzorganisationen mit fast gleichen Befugnissen haben sich in andern Ländern bewährt. Somit ist der Vorschlag des Verfassers gut fundiert. Mit besonderer Freude wird der Armenpfleger den Artikeln 5 und 6 und dem beistimmen, was auf Seite 152 ff über die Befreiung der Armenbehörden von der Pflicht der Fürsorge für die mißhandelte und verwahrloste Jugend ausgeführt ist. Daß der Verfasser die Familienerziehung jeder andern Versorgungsart vorzieht, ist sehr zu begrüßen. Und es wäre wirklich auch zu wünschen, daß damit jene Geflogenheit, geistig minderwertige und darum zur Kindererziehung wenig befähigte Frauen durch Zuweisung von Kostkindern vor Almosenempfänglichkeit zu bewahren, aus unserer Armenpflegerpraxis gänzlich verschwinden würde.

Kurz, die von der juristischen Fakultät Zürich gekrönte Preisarbeit von Pfr. Wild kann nicht nur all' denen, die am Werk der Jugendberziehung und Jugendfürsorge arbeiten, zum Studium aufs angelegentlichste empfohlen werden, wir wagen auch mit dem Vorsitzenden des Preisgerichtes zu hoffen, daß diese Schrift dazu dienen möge, das Kinderelend zu bekämpfen, von dessen entsetzlicher Wirklichkeit wir uns überzeugt, zu dessen Unterdrückung das besprochene Buch treffliche, wohlervogene Vorschläge enthält. Das wäre der erfreulichste Erfolg von Meinrad Lienerts Weihnachtspredigt und sicherlich auch die schönste Krönung der verdienstvollen Arbeit des „Armenpfleger“-Redaktor S. —m

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 4. A. G. Dem Gemeinderat D. ist von einem Wirt daselbst ein begründetes Gesuch um Wirtshausverbot gegen einen hier verbürgerten Almosenempfänger eingereicht worden. Der Gemeinderat D. hat das Gesuch der heimatischen Armenpflege überwiesen.

Ist es heute noch zulässig, nach § 29 Al. 2 des Armengesetzes und § 36 Al. 3 und § 60 b der Instruktion ein Wirtshausverbot zu erlassen? Wer wacht dann über der Ausführung? Wohl der Gemeinderat der Wohngemeinde? Hat er den Beschluß auch den Wirten der Gemeinde anzuzeigen?

Antwort: Der Erlaß und die Durchführung des Wirtshausverbotes ist nach § 29 Abs. 2 des Armengesetzes Sache der amtlichen Armenpflege. Sie hat also dem Betroffenen und den Wirtschaftsinhabern von ihrem Beschlusse Kenntnis zu geben. Befindet sich der Betroffene in einer andern als der Heimatgemeinde, so wird die Armenpflege seines Wohnortes (bürgerliche oder Einwohner-Armenpflege) bei der Durchführung des Beschlusses behilflich sein. Der Gemeinderat hat bei der ganzen Angelegenheit nichts zu tun, sofern ihm nicht die Besorgung des Armenwesens übertragen ist. Das Wirtshausverbot ist lediglich eine armenpolizeiliche Maßregel. w.

Inserate:

Gesucht.

Ein treues, fleißiges Mädchen findet sofort dauernde Stelle bei [153] Frau Klöti, Brüttisellen, Zürich.

Art. Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-sinnigen Kinder“

von Konrad Muer, Sekundarlehrer in Schwanden. Eine Broschüre von 35 Seiten, 8^o-Format. **40 Cts.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Schweizerfabrikat

[152] in Harmoniums und Orgeln nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die Fabrik Oberhofen am Thunersee.

Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich.

Der

Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige christliche Unterweisung unserer Kinder.

2. Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung

von Prof. Dr. O. Saab.

Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Gesucht

fleißiges, bescheidenes Mädchen als Stütze der Hausfrau in kleines Restaurant.

Gest. Offerten an E. Imhof-Funzifer, Schönenwerd, Kanton Solothurn. [154]